

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1896

229 (17.5.1896)

Sonntag, 17. Mai 1896.

Badischer Landtag.

97. Öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am Freitag, den 15. Mai 1896.

(Ausführlicher Bericht.)

Am Ministerisch: Der Präsident des Großh. Ministeriums des Innern, Geh. Rath Eisenlohr, der Präsident des Großh. Ministeriums der Finanzen, Staatsrath Dr. Buchenberger, Ministerialräthe Braun und Gölter.

Präsident Günner eröffnet die Sitzung 9 1/4 Uhr. Neue Einläufe sind nicht eingekommen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung ergreift der Präsident das Wort zu folgender Ansprache:

Meine Herren! Vor dem Beginn unserer heutigen Geschäftssitzung möchte ich Sie einladen, in ehrender Weise eines Mannes zu gedenken, welcher längere Zeit diesem Hause als Mitglied angehörte und vor wenigen Tagen dem Leben entrissen wurde. Es ist Carl Anton Ernst Baer, Oberlandesgerichtsrath dahier.

Derselbe war geboren zu Bruchsal am 24. Oktober 1833 und ist gestorben zu Montreux am 7. d. M. Er erreichte somit ein Alter von 62 1/2 Jahren.

Carl Baer war Mitglied der Zweiten Kammer von 1879 bis 1882 und vertrat in derselben seine Vaterstadt Bruchsal als Abgeordneter des 41. Wahlbezirks. In den Jahren 1874 bis 1881 gehörte er auch dem Reichstage an, indem er als Mitglied desselben den Wahlbezirk Offenburg—Rehl zu vertreten berufen war. Der Verstorbene war ein Mann von ganz hervorragender Begabung. Im Berufsleben, welches ihn in raschem Aufsteigen zur Stellung als Mitglied des obersten Gerichtshofes führte, genoss er die ungetheilte allgemeine Achtung. In seiner politischen und parlamentarischen Thätigkeit zeichnete er sich durch energische und umfassende Leistungsfähigkeit aus. Seine Uebergangsstreue, seine Charakterfestigkeit und Selbständigkeit, seine werthvolle Vaterlandsliebe, seine scharfsinnige Originalität in selbstlosem Denken und Handeln: die Vereinigung aller dieser Eigenschaften verbürgte ihm den wohlverdienten Ruf eines seltenen, eines hochangesehenen Mannes. Auch auf literarischem Gebiet wußte Baer eine erfolgreiche Wirksamkeit zu entfalten. Vor wenigen Monaten noch schrieb er die Lebensgeschichte seines im September vorigen Jahres im Tode ihm vorausgegangenen Freundes Kiefer und eben war er im Begriff, die Biographie unseres früheren Präsidenten Lamey zu bearbeiten, als im fremden Lande, wo er vergebens die nochmalige Besserung seines Gesundheitszustandes gesucht hatte, seinem eigenen Lebensjahre ein Ziel gesetzt wurde durch die Folgen eines schweren Leidens, welchem er, nachdem er dasselbe Jahrzehnte lang mit der ihm eigenen Willensstärke bekämpft hatte, erliegen mußte, nicht weil seine geistige Widerstandsfähigkeit versagte, sondern weil seine körperlichen Kräfte bis zum Neuesten erschöpft waren.

Wir werden unserem heimgegangenen früheren Kollegen ein ehrenvolles Andenken für alle Zeit bewahren, und ich bitte Sie, meine Herren, zum Zeichen Ihrer Zustimmung zu dieser Ehrenbezeugung sich von Ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Sodann folgt die Verathung des Berichtes der Petitionskommission über die Bitte des Vorstandes des Verbandes selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibender des Großherzogthums Baden um verschiedene Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung des Kaufmanns- und Gewerbestandes.

Berichterstatter Abg. Schuepfer: Die Bitte des Vorstandes des Verbandes selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibender des Großherzogthums Baden verlange,

1. daß die Hausirer, Detailreisenden und Wanderlager scharfer besteuert werden;
2. daß den Beamten verboten werde, sich an gewerblichen Unternehmungen zu betheiligen;
3. daß die Konsum-, Lebensbedürfnis- und ähnliche Vereine der gleichen Besteuerung, wie die sonstigen Verkaufsgeschäfte, insbesondere durch Bezug zur Gewerbe- und zur Einkommensteuer unterzogen werden;
4. daß die Geschäfte, welche an mehreren Stellen oder Orten Filialen errichten, in höherem Maße als bisher besteuert werden;
5. daß die Großh. Regierung für das Zustandekommen eines Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb eintrete, namentlich in der Richtung, daß gegen Verfehlungen die strafrechtliche Verfolgung in den Vordergrund gestellt werde.

Obgleich die Petition so umfassende Wünsche enthalte, befinde sie nur aus wenigen Zeilen; einer Begründung entbehre dieselbe vollständig; die Kommission der Ersten Kammer habe deshalb die Petition als unangemessen bezeichnet, und auch die Kommission der Zweiten Kammer theile die Ansicht, daß die Bittsteller sich nicht derjenigen Sorgfalt unterzogen haben, welche das Haus bei Petitionen verlangen könne. Aber wegen der Wichtigkeit der berührten Fragen habe die Kommission trotzdem in eine eingehende Erörterung derselben eintreten zu müssen geglaubt. Was Punkt 1 betreffe, so sei zu unterscheiden, ob die Hausirer in Baden einen Wohnsitz bezw. Niederlassung haben oder nicht. Die inländischen Hausirer nun unterliegen der Einkommen- bezw. Gewerbesteuer; die ausländischen Hausirer haben eine Gewerbesteuerart im Betrag von 3 bis 10 M. zu entrichten. Diese Taxe werde aber nicht nach dem Umfang des Betriebs, sondern nach der Art der zu verkaufenden Gegenstände bemessen. Für badi-

ebenfalls seien bis jetzt die reichsständischen nichtbadiischen Detailreisenden keinerlei Abgaben unterworfen, d. h. sie bezahlten weder Gewerbe- noch Einkommensteuern, somit auch keine Gemeindesteuern. Die reichsständischen Detailreisenden bedürfen eines Wanderlagerbescheines, dessen Taxe jeweils 10 M. betrage. In der Petition werde ferner verlangt eine höhere Besteuerung der Wanderlager. Nach der jetzigen Gesetzgebung haben Personen, welche außerhalb ihres Wohnsitzes Verkaufslotale zum Absatz von Waaren halten, für einen nicht über sieben Tage dauernden Geschäftsbetrieb die Hälfte, für einen Geschäftsbetrieb von mehr als sieben Tagen, aber nicht über ein Jahr, den vollen Betrag der nach den Bestimmungen des Gesetzes berechneten Jahressteuer zu entrichten. Die nichtbadiischen Wanderlagerbesitzer haben einen die Einkommensteuer vertretenden Zuschlag zu bezahlen. Die Wanderlagerbesitzer seien auch zur Gemeindesteuer verpflichtet; merkwürdigerweise sei diese Bestimmung durch Verordnung getroffen, deren Rechtsgültigkeit die Kommission, wenn sie auch mit dem materiellen Inhalt einverstanden sei, nicht für zweifellos erachten könne. Die Frage der Erhöhung der Besteuerung der Hausirer und der Wanderlager habe den Landtag schon mehrmals beschäftigt. Ueber die Beziehung der Hausirer zu den Gemeindefinanzverhältnissen sei dem Landtag ein Gesetzentwurf vorgelegt worden, und ebenso dem Reichstag ein solcher, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, nach welchem die Detailreisenden den Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen unterworfen werden. Es sei schwierig, die Frage zu beantworten, ob eine höhere Belastung des Hausirerbetriebs angebracht sei, Thatsache sei, daß in anderen Staaten diese Abgaben bedeutend erhöht worden seien; so betrage die Taxe für das Wanderlager im Elsaß 12 bis 360 M. jährlich. Die Kommission beantrage, da sie nicht in der Lage sei, die Verhältnisse genauer zu prüfen, Ueberweisung dieses Punktes der Petition an die Regierung zur Kenntnisaufnahme. Ziffer 2 der Petition sei durch § 12 des Beamtengesetzes erledigt, welche letztere Bestimmungen nach Ansicht der Kommission für ausreichend zu erachten sei. Bezüglich dieses Punktes beantrage die Kommission deshalb Uebergang zur Tagesordnung. Des weiteren werde in der Petition verlangt, daß eine kräftigere Besteuerung der Konsumvereine stattfinden solle. Kapitalrentensteuer bezahlten die Konsumvereine nicht, der Gewerbesteuer unterliegen sie wie andere Geschäfte. Bis zum Jahre 1892 seien dieselben auch der Einkommensteuer unterworfen gewesen, welche Bestimmungen damals gestrichen wurden. Die Mitglieder der Vereine bezahlten selbstverständlich aus ihren Bezügen von dem Verein Einkommensteuer. Die Bewegung gegen die Konsumvereine erstreckte das Ziel, diese vollständig zu vernichten. Die Konsumvereine böten wirtschaftlich große Vortheile und wirkten nützlich, besonders für die Haushalte ärmerer Leute. Einmal wirkten dieselben als Sparkasten und sodann gewöhnten sie die Mitglieder an die baare Zahlung. Diese baare Zahlung komme auch den Lieferanten des Vereins zu gut. Einmal für die Landwirthschaft seien sie von Nutzen, da sie für eine Reihe landwirthschaftlicher Erzeugnisse ein baarzahlender kaufkräftiger Abnehmer sind. Diesen Vortheilen ständen auch Nachteile gegenüber; leicht könne es sein, daß der Geschäftsbetrieb nicht mit der nötigen Sorgfalt erfolge, daß Konkurrenz eintrete, durch den so und so viele Leute geschädigt würden; zweifellos müsse man ja auch annehmen, daß einem Geschäfte von dessen Eigentümer größere Sorgfalt zugewendet werde, als von Beamten. Die Detailhändler beklagten sich über die übermächtige Konkurrenz der Konsumvereine. Von der Befreiung der Konsumvereine werde man sich aber keine Minderung der Konkurrenz versprechen dürfen, da die entfallende Lücke durch weitere Detailhändler werde ausgefüllt werden. Schwere wiege der andere Vorwurf, daß sie bei fortschreitendem Wachstum die Zahl der einen wichtigen Bestandtheil des Mittelstandes bildenden selbständigen Kaufleute erheblich verringern und dafür die der gering bezahlten abhängigen Bediensteten vermehren. Zur Würdigung der sozialen Bedeutung dieser Schattenseite sei zu beachten, daß die Leitung eines eigenen Geschäftes die Einsicht und den Charakter in höherem Maße ausbilde, als der weniger verantwortungsvolle Dienst im Geschäft anderer. Wäge man die Vortheile und Nachteile der Konsumvereine gegen einander ab, so werde man mit der Kommission zu dem Resultat kommen, daß es ungerechtfertigt sei, die Konsumvereine zurückzudrängen oder zu beseitigen, aber ebenso auch sie gegen andere Geschäfte zu begünstigen. Als eine solche Begünstigung fasse die Kommission aber die Befreiung derselben von der Einkommensteuer auf. Betrachte man die Sache von praktischem Standpunkt der Billigkeit aus unter Berücksichtigung des anerkannten Prinzips, als sich die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit richten soll, so werde nicht bezweifelt werden können, daß die Konsumvereine ihren Mitgliedern Vortheile bringen, welche deren Leistungsfähigkeit erhöhen, und gegen die Besteuerung dieser Vortheile werde sich ein Einwand nicht erheben lassen. Am einfachsten werde die Besteuerung in der Weise erfolgen, daß der Verein aus der Summe der Dividenden die Einkommensteuer bezahle. Da diese Steuerfreiheit der Konsumvereine seitens der Geschäftsleute besonders als Begünstigung beklagt werde und mit der Begründung derselben ein weit verbreitetes Aergerniß sicherlich gemindert würde, sei die Petitionskommission der Meinung, daß diese Frage von der Großh. Regierung einer wiederholten Prüfung unterzogen werden sollte. Die Kommission der Ersten Kammer habe sich wohl auf einen zu einseitigen Standpunkt gestellt, als sie zu dem Antrag kam, über diesen Punkt der Petition zur Tagesordnung überzugehen, denn die Begründung, »im Vordergrund der Betrachtung müssen die Interessen der kaufenden und konsumiren-

den Bevölkerung stehen«, müsse er entschieden als eine einseitige bezeichnen.

Sodann seien in der Petition Vorwürfe gegen die Filialgeschäfte, Buzare, Versandgeschäfte u. s. w. erhoben worden, wobei auf die Verhandlungen in der bairischen Ständekammer verwiesen worden sei. Die Schilderungen und auch die Folgerungen, welche daraus gezogen würden, dürften wohl als stark übertrieben bezeichnet werden, da sie bei anderen Geschäften ebenso vorkommen und vorkommen können. Besonders der Vorwurf, daß diese Geschäfte direkt mit den Fabrikanten verkehren und dadurch die Großisten dem Untergang entgegenführen, scheine ihm unbegründet. Schließlich werde man auch nicht zugeben können, daß die Besteuerung eines Erwerbs der richtige Weg sei, ihn, weil er für schädlich gehalten wird, unmöglich zu machen; auch die Großbetriebe seien ein notwendiges Glied unseres wirtschaftlichen Organismus. Da es der Prüfung werth sei, ob nicht der centralisirenden Tendenz, die sich auf dem Gebiete des Detailhandels unliebsam fühlbar mache, durch die Besteuerung entgegengetreten werden könne, glaube die Kommission den bezüglichen Wunsch der Petenten der Großh. Regierung zur Kenntnisaufnahme überweisen zu sollen. Punkt 5 der Petition sei durch den einschlägigen Entwurf eines Reichsgesetzes über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs als erledigt zu erachten.

Er bitte, den Anträgen der Kommission zuzustimmen, und wolle nur hervorheben, daß im Schlußantrag aus Versehen unterblieben sei, auch die Ueberweisung zur Kenntnisaufnahme der auf die Besteuerung der Filialgeschäfte gerichteten Wünsche zu erwähnen.

Präsident Günner: Dieses Unterbleiben habe einen Antrag zur Folge gehabt, der also nach den Ausführungen des Herrn Berichterstatters als erledigt betrachtet werden müsse.

Abg. Filscher: Der Bericht des Herrn Abg. Schuepfer sei ausführlich klar und gebe besonders durch die Anführung der Gesetzesbestimmungen einen Ueberblick über die in Rede stehenden Materien; dies könne man von dem Bericht der Ersten Kammer nicht sagen, der aus formalen Rücksichten der Petition nicht die Aufmerksamkeit geschenkt habe, die sie verdiene. Und wenn der Bericht sage, »eigentlich hätte man zur Tagesordnung übergehen sollen«, so hätte die Petition ein derartiges Schicksal ebenfalls nicht verdient. Er danke der Kommission der Zweiten Kammer für die Behandlung der Sache. Der Standpunkt der Ersten Kammer sei — und darin sei er mit Schuepfer einverstanden — ein einseitiger, wenn diese sage: »der Zwischenhandel sei vom Standpunkt der konsumirenden Bevölkerung aus ein Uebelstand«. Ebensovienig sei ihm die ganze Auffassung des genannten Kommissionsberichts über die Zwischenhändler verständlich; dieselbe müsse er als eine ganz verkehrte bezeichnen. Der Zwischenhändler sei nötig auch für den Fabrikanten; denn es sei fraglich, ob der Fabrikant bei direktem Verkehr mit den Konsumenten diesen so billig liefern könne, als sie bei dem Zwischenhändler kaufen. Die Petenten verlangen nichts anderes, als daß das, was sie leisten müssen, auch von andern geleistet werde, ohne für sich einen Vortheil auf Kosten anderer erlangen zu wollen.

Auf die Besteuerung der Wanderlager, der Hausirer wolle er nicht eingehen, hierzu werde sich später Gelegenheit geben. Auch das Petition bezüglich der Betheiligung von Beamten an gewerblichen Unternehmungen halte er über das Ziel hinausgehend; der Antrag der Kommission treffe hier wohl das Richtige. Er wolle nur hervorheben, daß es nicht wol angebracht sei, wenn Beamte in den Konsumvereinen als Mitglieder des Vorstandes u. s. w. eine besondere Rolle spielen. Was die Gewerbetreibenden so sehr gegen die Filialgeschäfte aufbringe, seien die von diesen geübten Geschäftspraktiken, in denen ihnen ein solider Kaufmann nicht folgen könne. Die Konkurrenz dieser Filialgeschäfte sei für manche Geschäfte Veranlassung geworden, von den alten soliden Geschäftsprinzipien abzugehen. Diese Filialgeschäfte seien eine direkte soziale Gefahr, nicht nur für die Kaufleute und die Zwischenhändler, sondern auch für das kaufende Publikum. Nicht nur in den großen Städten, auch in den Landstädten finde man diese Schlenkergeschäfte, die den soliden Geschäftsmann ruinieren. Die Besteuerung solcher Filialgeschäfte dürfe nicht danach bemessen werden, wie viel Betriebskapital die Filiale an diesem Ort habe, denn dies biete deshalb keinen Anhalt, weil die Waaren aufs leichteste von einem Marke auf den andern gebracht werden können, sondern nach dem Umsatz, den die Filiale hat. Auch die Fabrikanten hätten unter diesen Centralgeschäften zu leiden; wenn diese sich einen Fabrikanten herangezogen haben, so daß er nur noch für sie arbeite, dann machten sie die Preise, die der Fabrikant sich gefallen lassen müsse, weil er unterdessen die andere, solide Kundschaft verloren habe. Um das Wohl ihrer Angestellten kümmern sich diese Filialgeschäfte gar nicht; ihnen sei es nur um die Ausnützung zu thun. Redner erörtert sodann die Verhandlungen der bairischen Kammer über die Besteuerung der Filialgeschäfte und die in derselben abgegebenen Erklärungen des bairischen Finanzministers, dessen Standpunkt auch dieses Haus nur theilen könne. Er wiederhole, daß er eine Abhilfe darin sehe, wenn man bei Besteuerung dieser Filialen nicht das zufällige Waarenlager, sondern den Umfang des Geschäfts als Steuermaßstab nehme. Einen weiteren Nachtheil sehe er in dem sogenannten Firmenhandel, der besonders in großen Städten auf dem Gebiete der Manufakturwaaren sich breit mache. Zum Schluß sage er, daß lassen sich die Kaufleute nicht nehmen, um ihr gutes Recht zu kämpfen, und darin müsse man sie unterstützen.

(Schluß folgt.)

Verantwortlicher Redakteur: Julius Kay in Karlsruhe.

Preussische Central-Bodencredit-Actiengesellschaft.

Subscription

auf
Mark 15 000 000 3 1/2 procentige Central-Pfandbriefe vom Jahre 1896,
Ausloosung und Kündigung frühestens zum 1. Juli 1906 zulässig,

emittirt auf Grund des
Allerhöchsten Privilegiums Sr. Majestät des Königs von Preussen vom 21. März 1870.

Der zur Subscription bestimmte Betrag bildet einen Theil der Serie I der 3 1/2 procentigen Central-Pfandbrief-Anleihe vom Jahre 1896, welche am 3. Januar d. J. an der Berliner Börse auf Grund des vom Börsen-Kommissariate genehmigten Prospektes eingeführt ist. Der Prospekt hat unter Weglassung der darin über den Status der Gesellschaft vom 30. November 1895 mitgetheilten Zahlen folgenden Wortlaut:

„Die Preussische Central-Bodencredit-Actiengesellschaft wird auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 21. März 1870 (Gesetzsammlung von 1870 S. 253 ff.) mit einer weiteren Emission 3 1/2 procentiger Central-Pfandbriefe vom Jahre 1896 vorgehen. Die Anleihe soll den Betrag derjenigen Darlehensgeschäfte erreichen, welche, bis zum Ende des Jahres 1905 abgeschlossen, als Deckung für die Pfandbriefe dieser Anleihe bestimmt werden. Die Höhe der Anleihe findet ihre Begrenzung durch Artikel 74 des Statutes, wonach die Gesamtsumme der umlaufenden Central-Pfandbriefe den zwanzigfachen Betrag des baar eingezahlten Grundkapitals nicht übersteigen darf, und wird die Serie I dieser Anleihe auf Mark 80 000 000 festgesetzt.

Die Pfandbriefe werden auf den Inhaber ausgestellt und in Stücken zu 5000, 3000, 1000, 500, 300, 100 Mark ausgestellt. Sie sind von Seiten der Inhaber unkündbar und werden mit 3 1/2 Procent für's Jahr in halbjährlichen Terminen am 2. Januar und 1. Juni verzinst.

Die Anleihe wird zum Nennwerth im Wege der Ausloosung getilgt. Zu diesem Behufe hat die Gesellschaft jährlich wenigstens ein Drittel Procent des Nominalbetrages der Anleihe nebst den aus den früher ausgelosten Pfandbriefen ersparten Zinsen zu verwenden, dergestalt, daß die Tilgung längstens in 71 Jahren, vom 1. Januar 1905 ab gerechnet, vollendet sein muß. Die Ausloosung geschieht im December jeden Jahres, zuerst im December 1905, worauf nach vorgängiger Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern die Rückzahlung der ausgelosten Central-Pfandbriefe am folgenden 1. Juli erfolgt. Der Gesellschaft bleibt jedoch vom 1. December 1905 ab das Recht vorbehalten, die Ausloosung zu verstärken, oder auch sämtliche noch im Umlauf befindliche Pfandbriefe mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen.

Die Zinskupons werden ebenso wie die ausgelosten oder getilgten Pfandbriefe nach Wahl der Inhaber

in Berlin bei der Preussischen Central-Bodencredit-Actiengesellschaft,
Direction der Disconto-Gesellschaft,
" " " dem Bankhause S. Bleichröder,
" Frankfurt a. M. bei dem Bankhause M. A. von Rothschild & Söhne,
" Köln bei dem Bankhause Sal. Oppenheim jun. & Co.
bei den sonst bekannt zu machenden Stellen

eingelöst.

Die Preussische Central-Bodencredit-Actiengesellschaft ist mit einem Grundkapital von 36 Millionen Mark errichtet, worauf 70 Procent des Nominalbetrages eingefordert sind.

Die pünktliche Zahlung von Kapital und Zinsen der Central-Pfandbriefe wird gesichert (Art. 81 des Statutes):

1. durch die Hinterlegung eines den ausgegebenen Hypothekenbriefen wenigstens gleichen Betrages guter hypothekarischer Forderungen in den Archiven der Gesellschaft;
2. durch die unbedingte Haftung der Gesellschaft mit ihrem gesammten Vermögen, insbesondere mit ihrem Grundkapital und Reservefonds.

Kein Pfandbrief darf von der Gesellschaft ausgegeben werden, der nicht zuvor durch eine ihr zustehende Hypothekenforderung gedeckt ist (Art. 80).

Die Aufsicht der Staatsregierung über die Gesellschaft wird durch einen Regierungskommissar ausgeübt. Derselbe hat die Befugniß, die Ausgabe der Central-Pfandbriefe und Schuldverschreibungen der Gesellschaft und die Einhaltung der hierfür und für die Sicherheit der Darlehne auf Hypotheken oder an Gemeinden in den Statuten vorgesehenen Bestimmungen zu überwachen. Er bezeugt unter den auszugebenden Pfandbriefen, daß die statutmäßigen Bestimmungen über den Gesamtbetrag der auszugebenden Pfandbriefe beobachtet sind (Art. 60).

Die Gesellschaft gewährt hypothekarische Darlehne nur auf solche Grundstücke, die einen dauernden und sicheren Ertrag geben (Art. 61). Sie beleihet Grundstücke in der Regel nur zur ersten Stelle, und zwar:

Berlin, im Mai 1896.

Preussische Central-Bodencredit-Actiengesellschaft.

Klingemann. Schmiedek. Schwarz. Lindemann.

Zur Entgegennahme von Zeichnungen auf diese Anleihe sind von uns ermächtigt:

In Karlsruhe das Bankhaus Strauss & Co

Berlin, im Mai 1896.

Preussische Central-Bodencredit-Actiengesellschaft.

z. 907

Klingemann. Schmiedek. Schwarz. Lindemann.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.

a) Liegenschaften innerhalb zwei Drittel,
b) Gebäude innerhalb der ersten Hälfte
des Werths (Art. 62). Die Ermittlung des Werths erfolgt nach den Grundsätzen
welche nach Preussischem Rechte bei der Ausleihung von Mündelgelbern maßgebend
sind (Art. 63).

Berlin, im Dezember 1895.“

Nach dem im Reichs-pp. Anzeiger vom 25. April 1896 veröffentlichten Statut der Gesellschaft betragen am 31./3. 1896:

das eingezahlte Grundkapital	25 185 180	Mark	—	Ps.
die Reservefonds	3 913 210	„	24	„
der Bestand an erworbenen Hypotheken	452 200 942	„	26	„
„ „ „ Communal-Darlehnen	48 219 900	„	80	„
der Umlauf von Central-Pfandbriefen	429 469 150	„	—	„
„ „ „ Communal-Obligationen	46 008 500	„	—	„

Der Betrag von Mark 15 000 000 3 1/2 procentiger Central-Pfandbriefe vom Jahre 1896 wird

in Berlin bei der Preussischen Central-Bodencredit-Actiengesellschaft,
" " " Direction der Disconto-Gesellschaft und
" " " dem Bankhause S. Bleichröder,
" Frankfurt a. M. bei dem Bankhause M. A. von Rothschild u. Söhne und
" Köln bei dem Bankhause Sal. Oppenheim jun. u. Co.

zur Subscription unter nachstehenden Bedingungen aufgelegt.

1. Die Subscription findet gleichzeitig bei den vorgenannten Stellen am:

Mittwoch, den 20ten Mai 1896

während der bei jeder Stelle üblichen Geschäftsstunden, auf Grund des beigedruckten Anmelde-Formulares statt. Einer jeden Zeichnungsstelle ist die Befugniß vorbehalten, die Subscription auch schon vor Ablauf jenes Zeitraumes zu schließen und nach ihrem Ermeßen die Höhe jedes einzelnen Betrages der Zuthheilung zu bestimmen.

2. Der Subscriptionspreis ist festgesetzt auf 101,50 Procent, zahlbar in Reichswährung. Die Stücke werden mit Zinskupons für die Zeit vom 1. Juli 1896 ab versehen. Die Stückzinsen vom Tage der Abnahme bis zum 30. Juni d. J. sind abzuziehen; erfolgt die Abnahme nach dem 1. Juli, so sind die laufenden Zinsen vom 1. Juli ab zu vergüten.

3. Bei der Subscription muß eine Kaution von fünf Procent des gezeichneten Betrages hinterlegt werden. Dieselbe ist entweder in baar oder in solchen nach dem Tageskurse zu veranschlagenden Effecten zu hinterlegen, welche die Subscriptionsstelle als zulässig erachten wird.

4. Die Zuthheilung wird so bald wie möglich nach Schluß der Subscription erfolgen. Im Falle die Zuthheilung weniger als die Anmeldung beträgt, wird die überschüssende Kaution unverzüglich zurückgegeben.

5. Nach Maßgabe des Artikels 2 Absatz 6 der Statuten, nach welchem die Gesellschaft berechtigt ist, Gelder verzinslich anzunehmen, um dafür Pfandbriefe auszuhändigen, werden für die zugetheilten Beträge von der Gesellschaft ausgestellte Interimsscheine ausgegeben. Sobald in Höhe der aufgelegten 15 Millionen Mark Dokumente über statutmäßige Hypotheken dem königlichen Staats-Kommissar übergeben sind, werden die Interimsscheine nach erfolgter Bekanntmachung gegen Central-Pfandbriefe bei den Zeichnungsstellen kostenfrei umgetauscht.

6. Die Abnahme der Interimsscheine kann vom 29. Mai 1896 ab gegen Zahlung des Preises (2) geschehen.

Der Zeichner ist jedoch verpflichtet:

Ein Fünftel der Stücke spätestens bis einschließlich 20. Juni 1896,
Zwei Fünftel " " " " " 20. Juli 1896,
Zwei Fünftel " " " " " 17. August 1896

abzunehmen. Für zugetheilte Beträge unter Mark 10 000 ist eine theilweise Abnahme nicht gestattet, und sind solche spätestens bis einschließlich 20. Juni 1896 ungetrennt zu reguliren. Nach vollständiger Abnahme der zugetheilten Stücke wird die hinterlegte Kaution verrechnet bezw. zurückgegeben.